

Kanton Thurgau

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **23/1937 (1937)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-37920>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An die Ausgaben der Gemeinden und Schulkreise leistet der Staat Beiträge nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919.

Der ganze mit dieser Gesetzesnovelle verbundene Fragenkomplex wurde erstmals diskutiert in einer vom Erziehungsdirektor auf den 23. Juni 1937 einberufenen Expertenkonferenz von Schulfachmännern und andern an der Schulgesetzgebung interessierten Persönlichkeiten. Nachdem diese konsultative Konferenz zunächst dem Antrag der Erziehungsdirektion beigespflichtet hatte, es sei dem Volke eine Gesetzesnovelle mit den dringlichsten sachlichen Postulaten vorzulegen, zeigten sich bei der Aussprache große Meinungsverschiedenheiten im besondern in bezug auf die Ansetzung des Obligatoriums des hauswirtschaftlichen Unterrichtes. Am 8. September 1937 erfolgte eine zweite Aussprache, in der der Erziehungsdirektor den Vermittlungsvorschlag machte: ein Jahr Obligatorium des hauswirtschaftlichen Unterrichts auf allen volksschulpflichtigen Stufen einzuführen (8. Schuljahr), ebenso ein Jahr Obligatorium im nachschulpflichtigen Alter. Die Versammlung stimmte diesem Vorschlag einhellig zu; die Vorlage wird nun in diesem Sinne ihre Bereinigung erfahren.

Der neue Lehrplan für die Bezirksschulen vom 21. Dezember 1936 trägt der kommenden Entwicklung bereits Rechnung, indem er den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Bezirksschule mit je drei fakultativen Unterrichtsstunden pro Woche an der 3. und 4. Klasse aufführt.

Zurzeit wird der hauswirtschaftliche Unterricht für die schulpflichtigen Mädchen in 16 Gemeinden fakultativ erteilt (Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Buchs, Ennetbaden, Köllikon, Laufenburg, Lenzburg, Niederlenz, Rheinfelden, Suhr, Villmergen, Windisch, Wohlen und Zofingen).

Die zurzeit bestehenden freiwilligen hauswirtschaftlichen Ausbildungsgelegenheiten sind entweder von den Gemeinden und Privaten eingerichtete Koch- und Haushaltungsschulen und Töchterfortbildungsschulen oder von den Kulturgesellschaften der Bezirke veranstaltete Koch- und Haushaltungskurse.

Kanton Thurgau.

Eine Zuschrift der Erziehungsdirektion zeigt den Stand des hauswirtschaftlichen Unterrichtes wie folgt:

Seit Jahrzehnten bestehen im Kanton Thurgau zahlreiche freiwillige Fortbildungsschulen, da diese aber nicht von allen Mädchen besucht werden, und da die Versuche, den Besuch obligatorisch zu erklären, scheiterten, wurde seit etwa 15 Jahren angestrebt, den Schülerinnen der Primar- und Sekundarschulen hauswirtschaftliche Kenntnisse zu vermitteln, um mög-

lichst alle Schülerinnen zu erfassen, vor allem auch diejenigen, die später keine Fortbildungsschule besuchen. Es wurden zunächst in den großen, dann auch in kleinern Gemeinden Hauswirtschaftskurse für Primar- und Sekundarschülerinnen eingerichtet. Die Durchführung dieser Kurse ist nicht gesetzlich geordnet und völlig den Schulgemeinden überlassen. Seit 1927 erhalten die Schulgemeinden an die Betriebskosten dieser Kurse neben der Bundessubvention auch kantonale Beiträge. Der Besuch der Kurse ist mangels einer gesetzlichen Grundlage freiwillig; doch werden sie im allgemeinen von sämtlichen Schülerinnen der zu den Kursen zugelassenen Klassen (meistens 8., seltener auch 7. Schuljahr) besucht.

Zur Organisation: Ein Kurs soll mindestens acht Schülerinnen zählen. Die wöchentliche Unterrichtszeit der Hauswirtschaftskurse im 7. und 8. Schuljahr umfaßt $3\frac{1}{2}$ bis 4 Stunden. Um bei Sekundarschülerinnen Überbürdung zu vermeiden, werden sie für 1–2 Wochenstunden von der Arbeitsschule dispensiert, wenn sie Hauswirtschaftskurse besuchen. Der Unterricht erstreckt sich fast ausschließlich auf Kochen und Nahrungsmittellehre, nur selten werden Fächer wie Haushaltungskunde und Gartenbau erteilt. Ein allgemein verbindlicher Lehrplan besteht nicht, doch ist der Unterricht ziemlich einheitlich.

In den Gemeinden Frauenfeld, Kreuzlingen, Romanshorn und Weinfelden, in denen die Schulpflicht mit acht Schuljahren aufhört, hat sich in den letzten Jahren das Bedürfnis gezeigt, für jene Mädchen, die nicht in eine Berufslehre oder in den Hausdienst eintreten, ein neuntes freiwilliges Schuljahr einzurichten. In diesen Klassen wird neben Kochen und Nahrungsmittellehre auch Unterricht in andern praktischen und theoretischen Fächern erteilt (Haushaltungskunde, Weißnähen, Kleidermachen, Kinderpflege, Glätten, Gartenbau, Lebenskunde, Deutsch und Rechnen). Die Stundenzahl beläuft sich pro Woche auf nicht mehr als 25. Im übrigen zeigt die Organisation der 9. Klasse in den genannten Gemeinden erhebliche Verschiedenheiten.

Der Unterricht an den Hauswirtschaftskursen der Primar- und Sekundarschulen wird in der Hauptsache von diplomierten Hauswirtschaftslehrerinnen erteilt. Die Unterrichtserfolge werden von den Inspektorinnen im allgemeinen günstig beurteilt und wo diese Kurse eingeführt sind, möchte man sie nicht mehr missen.

Immerhin haben sie doch nicht diese rasche Entwicklung genommen, die man im Jahre 1927 (Beginn der staatlichen Subventionierung) erwartete, denn bis heute haben diese Kurse erst in 18 von 176 thurgauischen Schulgemeinden Eingang gefunden. Der Grund dürfte darin liegen, daß die Einführung von Hauswirtschaftskursen mit erheblichen Kosten (Schulküche!) verbunden ist,

die nur ziemlich leistungsfähige Gemeinden auf sich nehmen können. Für den Kanton Thurgau kann daher nur die Bildung von Kreisschulen in Frage kommen.

*

Zur Aufnahme in die freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungsschule ist das zurückgelegte 15. Altersjahr erforderlich. In die speziell hauswirtschaftlichen Kurse können auch Schülerinnen des 9. Schuljahres aufgenommen werden. Unterrichtsdauer in der Regel drei Jahre.

Kanton Tessin.

Gesetzliche Grundlagen. Legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento elementare e legge 21 settembre 1922 circa il riordinamento delle scuole di grado superiore (mit Abänderungen). — Programmi per le scuole elementari e maggiori del cantone Ticino. Approvato il 22 settembre 1936.

Der hauswirtschaftliche Unterricht wird an der Oberprimarschule (Scuole maggiori, scuole di gradazione superiore) obligatorisch erteilt und zwar in allen drei Jahreskursen. Das neue Programm von 1936 äußert sich über diesen Unterricht wie folgt: Der hauswirtschaftliche Unterricht soll in den Mädchenschulen eine wichtige Stelle einnehmen. Er soll direkt an die praktischen Übungen anschließen, die von den Schülerinnen entweder in der Schulküche, die überall, wo es möglich ist, eingerichtet werden soll, oder zu Hause durchgeführt werden. — Von der Schule zum Haus; vom Schulgarten zur Küche; von der Häkel- und Nadelarbeit zum Waschen, Glätten und Instandhalten der Wäsche; von den wissenschaftlichen Kenntnissen zu den elementaren Grundlagen der Nahrungsmittellehre; von der Naturgeschichte zur Herrichtung von Rezepten für Medikamente. — Es sollen eingeprägt werden die Grundzüge der persönlichen und häuslichen Gesundheitslehre, der Erziehungslehre, der Krankenpflege und der raschen Hilfeleistung. — Die Lehrerin soll den Stoff auf die verschiedenen Schuljahre verteilen in Rücksicht auf die Bedürfnisse der von ihr geleiteten Schule.

Im Stundenplan der Scuola maggiore e di grado superiore ist der hauswirtschaftliche Unterricht, verbunden mit weiblicher Handarbeit, mit je vier Wochenstunden pro Schuljahr bedacht.

*

Die hauswirtschaftliche Bildung in der nachschulpflichtigen Zeit wird in erster Linie durch die Scuole professionali femminili vermittelt, die richtige Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen sind und die auch Freikurse mitführen. Da, wo keine Scuole professionali femminili bestehen, kann die Erziehungsdirektion Kurse in Haushaltungskunde und weiblichen Handarbeiten anordnen.